§ 25 Gegenstand, Inhalt und Zeitpunkt der Prüfung

(1) [1]Die Erste Staatsprüfung besteht aus schriftlichen und, soweit in einzelnen Fächern vorgeschrieben, aus mündlichen und praktischen Teilen. [2]Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt ist im Ganzen abzulegen; Satz 3 bleibt unberührt. [3]Auf Antrag kann die Erste Staatsprüfung im Fach Erziehungswissenschaften zu einem gesonderten, vorgezogenen Prüfungstermin abgelegt werden. [4]Die Erste Staatsprüfung umfasst außerdem eine schriftliche Hausarbeit (§ 29).

(2) Die Prüfungsanforderungen ergeben sich im Einzelnen aus dem Zweiten Teil (§§ 32 bis 119) und aus Bekanntmachungen des Staatsministeriums.